

vur | ade | ada

**Die Interessenabwägung im öffentlichen
Verfahrensrecht –
Die Rolle der Verwaltungsgerichte
bei umweltrechtlichen Interessenabwägungen**

STEPHAN WULLSCHLEGER

Dr. iur., Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Präsident

Die Interessenabwägung im Umweltrecht

La pesée des intérêts dans le domaine du droit de l'environnement

30. November 2017, Stadttheater Olten | 30 novembre 2017, Stadttheater Olten



Die Interessenabwägung im öffentlichen Verfahrensrecht

Die Rolle der Verwaltungsgerichte bei umweltrechtlichen Interessenabwägungen

Die Interessenabwägung im Umweltrecht

VUR-Tagung 30. November 2017



1.1 Die Vornahme der umweltrechtlichen Interessenabwägung ist primäre Aufgabe der Verwaltungsbehörden.

Verwaltungsgericht als Organ der Verwaltungskontrolle im Beschwerdeverfahren
Bedeutung für die verwaltungsgerichtliche Interessenabwägung?

Die Interessenabwägung im Umweltrecht

VUR-Tagung 30. November 2017



1 Vornahme der Interessenabwägung im Verfahren

- 1.1 Primäre Aufgabe der Verwaltung
- 1.2 Elemente der Interessenabwägung

2 Überprüfungsrahmen der Verwaltungsgerichte

- 2.1 Kognition
- 2.2 Prüfungsdichte

3 Prozessuale Schranken - Das Rügeprinzip

- 3.1 Beschränkung auf erhobene Rügen
- 3.2 Auswirkungen des Rügeprinzips auf die Interessenabwägung

Die Interessenabwägung im Umweltrecht

VUR-Tagung 30. November 2017



1.2 Elemente der Interessenabwägung

3-Stufen-Modell:

1. Ermittlung der relevanten Interessen
 - Sachverhaltsermittlung inkl. Alternativvarianten
 - Ermittlung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Interessen
2. Interessenbeurteilung
 - Gewichtung der Interessen im Allgemeinen und im Einzelfall
 - Folgenberücksichtigung / Präjudizwirkung
3. Interessensoptimierung
 - Abwägung der Interessen

Die Interessenabwägung im Umweltrecht

VUR-Tagung 30. November 2017



2 Überprüfungsrahmen der Verwaltungsgerichte

2.1 Kognition

- Sachverhaltskontrolle
 - Ungenügende / unvollständige Sachverhaltsabklärung
- Rechtskontrolle
 - Unzureichende Ermittlung, Gewichtung und Abwägung der Interessen
 - z.T. Ermessenskontrolle (Art. 33 PG)

Fazit: Kognition erstreckt sich vollumfänglich auf die Interessenabwägung



2.2 Prüfungsdichte

Berücksichtigung von Beurteilungsspielräumen der Verwaltung

Massstab:

- Zweck der Einräumung eines Beurteilungsspielraums
- Funktionelle Eignung des Gerichts
- Trennung der Funktionen

Einzelfallgerichtigkeit ☞ volle Überprüfung

Sachverständigenermessen / politisches Ermessen
☞ Zurückhaltung



2.2.1 Prüfungsdichte bei der Sachverhaltsabklärung

Trotz Untersuchungsgrundsatz:

- Im Grundsatz keine Sachverhaltserhebung, sondern bloss Sachverhaltskontrolle und -ergänzung.
 - ☞ Plausibilitätskontrolle aufgrund erhobener Rügen
 - ☞ Zurückhaltung bei Sachverständigenbeurteilung
 - ☞ Abklärung örtlicher Verhältnisse durch Augenscheine



Funktionelle Eignung der Verwaltungsgerichte zur eigenen Sachverhaltsermittlung

- Eigene Erfahrung
- Externe Experten ☞ Problem der Ermittlung
- Sachverstand der Verwaltung / Vorinstanz ☞ Vorbefasste Experten?
- Bundesämter ☞ keine Dienste für kantonale Verwaltungsgerichte?

Ausweg bei fehlender Eignung ☞ Kassatorischer Entscheid



2.2.2 Prüfungsdichte bei der Ermittlung, Bewertung und Abwägung der Interessen Zurückhaltung bei der Abwägung widerstreitender Interessen?

Umfassend zu prüfen ist die Gewichtung der Interessen hinsichtlich:

- Planerischer Grundsatzentscheide
- Gesetzlicher Interessenpriorisierungen
- Teleologie der anwendbaren Gesetze

Keine Beschränkung der Prüfung allein aufgrund einer Kompetenzzuweisung an ein politisches Organ



2.2.3 Vergleich mit Alternativen Planungsverfahren

- Verwaltungsgerichte sind keine «Oberplanungsbehörden»?
- Schutz des «prospektiv-technischen Ermessens» der Planungsbehörde?
- Überprüfung, ob Varianten geprüft und bewertet worden sind, aber Zurückhaltung bei der Abwägung zwischen Alternativen

Ausnahmen für standortgebundene Vorhaben

Prüfung der relativen Standortgebundenheit verlangt Prüfung von Alternativen



3. Prozessuale Schranken

3.1 Rügeprinzip

Begründungspflicht & Beschränkung der Verwaltungskontrolle auf die erhobenen Rügen

- Rügen gemäss Rekursbegründung
- Rügen im vorinstanzlichen Verfahren
- Rügen in einem Einspracheverfahren



3.2 Auswirkungen des Rügeprinzips auf die Interessenabwägung

Grundsatz:

Beschränkung der Überprüfung auf die gerügten Aspekte der Interessenabwägung

Aber:

Das Verwaltungsgericht muss somit keine nicht vorgebrachten Argumente suchen, darf solche aber prüfen, wenn es sie entdeckt.



Dr. Stephan Wulschleger
Appellationsgericht Basel-Stadt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Die Interessenabwägung im Umweltrecht

VUR-Tagung 30. November 2017

